

I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

## Vergütung für Lehraufträge

RdErl. d. MWK v. 12. 5. 1999 — 21.3-71061/1 (109) —

— VORIS 22210 02 00 00 038 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 24. 8. 1992 (Nds. MBl. S. 1314)

## I.

Der Bezugerlass wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.1.1 erhält folgende Fassung:  
„2.1.1 Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes erhalten 29,70 DM, mit den Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des höheren Dienstes 32,20 DM, mit den Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors bis zu 55,20 DM je Einzelstunde.“
2. Nr. 2.2.1 erhält folgende Fassung:  
„2.2.1 Lehrbeauftragte mit den Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes erhalten 24,20 DM, mit den Lehraufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben des höheren Dienstes 32,20 DM, mit den Lehraufgaben einer Professorin oder eines Professors bis zu 43,70 DM je Einzelstunde.“
3. Es wird folgende Nr. 2.4 angefügt:  
„2.4 Für Lehraufträge an Studierende ist eine Einzelstundenvergütung von 20,70 DM zu zahlen.“
4. In Nr. 3.1 Satz 2 wird der Punkt am Ende gestrichen und es werden die Worte „und ausgezahlt.“ angefügt.
5. Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:  
„3.2 Die Lehrauftragsvergütung ist grundsätzlich in einer Summe zum Schluss des Semesters auszuführen. Lehrbeauftragte, denen ein Lehrauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erteilt wird, können auf Antrag Abschläge auf die zu erwartende Vergütung erhalten. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn wegen des Umfangs des Lehrauftrags oder aus anderen, in der Person liegenden Gründen ein berechtigtes Interesse an der Abschlagszahlung erkennbar ist. Als Abschlag wird jeweils ein Sechstel der voraussichtlich für ein Semester zu zahlenden Gesamtvergütung zum 15. des Monats gezahlt. Die Vergütung für ausgefallene und während des Semesters nicht nachgeholte Einzelstunden ist zurückzuzahlen oder mit der Vergütung für das folgende Semester zu verrechnen.“

Die Abrechnung der Abschläge erfolgt zum Schluss des Semesters nach Eingang der Mitteilung der Hochschule durch Festsetzung und Auszahlung des letzten Teilbetrages; sofern die betreffende Person auch im nächsten Semester als Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter tätig wird, kann der sechste Teilbetrag in der Höhe der zunächst festgelegten Abschläge zum 15. des Monats ausgezahlt werden und die Abrechnung mit den Zahlungen zum nächsten Semester erfolgen. Bei der Verlängerung von Lehraufträgen ist die zahlungsanordnende Dienststelle rechtzeitig zu unterrichten, um die maschinelle Fortzahlung des sechsten Teilbetrages zu gewährleisten.

Die Abrechnung der Abschläge ist von der zahlungsanordnenden Dienststelle zu überwachen. Die Zahlung von Abschlägen für das Folgesemester ist von der Vorlage der Abrechnung für das abgelaufene Semester abhängig. Erfolgt die Zahlbarmachung der Vergütung nicht durch das NLBV, so ist in der Abrechnung der Abschläge zu bescheinigen, dass alle im betroffenen Semester geleisteten Abschläge abgerechnet wurden.“

## II.

Dieser RdErl. tritt zu Beginn des Wintersemesters 1999/2000 in Kraft.

An  
die Hochschulen  
das Landesamt für Bezüge und Versorgung

— Nds. MBl. Nr. 19/1999 S. 330

I. Ministerium für Wissenschaft und KulturVerfahren zur Besetzung  
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen

RdErl. d. MWK v. 16. 7. 1999 — 21.3-71 051 (23) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 5. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 623), geändert durch  
RdErl. v. 30. 7. 1998 (Nds. MBl. S. 1096)

Der Bezugerlass wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

## „4. Reisekostenerstattung

Für Reisen der Bewerberinnen und Bewerber nach der Ruferteilung, die diese zum Führen von Verhandlungen oder mit Zustimmung der Hochschule zur Information über die künftigen Lehr- und Forschungsbedingungen sowie zur Vorbereitung der künftigen Tätigkeit unternehmen, können nach den Bestimmungen des niedersächsischen Reisekostenrechts Fahrtkosten erstattet sowie Tage- und Übernachtungsgelder gewährt werden.

Bewerberinnen und Bewerbern mit ständigem Aufenthalt im Ausland können die Fahrtkosten für die Wegstrecke ins Ausland und die notwendigen Flugkosten nach den Bestimmungen des niedersächsischen Reisekostenrechts erstattet werden, wenn sie tatsächlich eingestellelt werden, ansonsten in Höhe von 50 v. H.

Weitere Zahlungen für Reisen im Rahmen von Berufungsverhandlungen, insbesondere auch in Form von Vergütungen für Probenvorträge, dürfen nicht geleistet werden.

2. Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 5 und 6.

An die  
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 23/1999 S. 443